

**SO GESTALTEN SIE IHREN WEBAUFTRITT GESETZESKONFORM**

**MINIMIEREN SIE IHR RISIKO FÜR IHREN WEBAUFTRITT!**

## **CHECKLISTE II-A: WELCHE BESTIMMUNGEN DES FERNABSATZGESETZES GELTEN FÜR WEN?**

### **Vorbemerkungen zur Verwendung dieser Checkliste**

Diese Checkliste ist Teil der Broschürensammlung „So gestalten Sie Ihren Webauftritt gesetzeskonform“ und ergänzt „Teil II: Spezielle Vorschriften für Webshops“. Während Teil I für alle Websites gilt, enthält Teil II zusätzliche Vorschriften für Webshops. Webshop-Betreiber haben also sowohl Teil I als auch Teil II zu beachten.

Im Wesentlichen haben Webshop-Betreiber die Bestimmungen des Fernabsatzteils des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) zu beachten. Dieser Teil wird auch Fernabsatzgesetz genannt und ist ausgesprochen unübersichtlich und von unzähligen Ausnahmen und Gegenausnahmen „durchlöchert“. In Übereinstimmung zu den Ausführungen im Textteil der Broschürensammlung werden in dieser Checkliste sämtliche relevanten Bestimmungen und Ausnahmen des Fernabsatzteiles des KSchG in komprimierter Form überblicksweise und unter Angabe der jeweiligen Paragraphen dargestellt. Die Checkliste soll einen Überblick geben, welche Bestimmungen des Fernabsatzteiles des KSchG für welche Fallvarianten gelten und welche nicht.

Die Checkliste wurde mit aller juristischer Sorgfalt erstellt. Auf Grund der notwendigen komprimierten Darstellungsweise können Checklisten immer nur eine Ergänzung zum eigentlichen Gesetzestext darstellen und auf Interpretationsspielräume nicht eingehen. Bei ausschließlicher Verwendung von Checklisten wird daher ein juristisches Restrisiko immer bestehen bleiben. Die gesamte Broschürensammlung „So gestalten Sie Ihren Webauftritt gesetzeskonform“ soll Ihnen aber helfen, dieses Restrisiko möglichst gering zu halten.

Diese Checkliste berücksichtigt ausschließlich österreichisches Konsumentenrecht.

**Checkliste: Welche Bestimmungen des Fernabsatzgesetzes gelten für wen?**

**Ausnahmen vom gesamten KSchG:**

Ausnahme	Was nicht gilt:	§§ KSchG
<ul style="list-style-type: none"> <li>B2B Geschäfte</li> </ul>	Das gesamte KSchG gilt nicht, insbes <b>gibt es keine</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>allgemeine Informationspflichten vor Vertragsabschluss</li> <li>schriftliche Bestätigungspflicht mit Detailinformationen nach Vertragsabschluss</li> <li>Rücktrittsrecht</li> <li>Erfüllungsfrist</li> </ul>	§ 1 Abs 1

**Ausnahmen vom gesamten Fernabsatzteil des KSchG**

Ausnahme	Was gilt / was gilt nicht:	§§ KSchG
<ul style="list-style-type: none"> <li>Immobilien-(Errichtungs- und Kauf-)verträge,</li> <li>Versteigerungen</li> <li>Finanzdienstleistungen (Wertpapier-, Versicherungs-, Bankdienstleistungen etc)</li> <li>Verträge, die unter Verwendung von Warenautomaten oder automatisierten Geschäftsräumen geschlossen werden</li> </ul>	Es gelten zwar die übrigen Bestimmungen des KSchG, nicht jedoch der Fernabsatzteil, daher <b>gibt es keine</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>allgemeine Informationspflichten vor Vertragsabschluss</li> <li>schriftliche Bestätigungspflicht mit Detailinformationen nach Vertragsabschluss</li> <li>Rücktrittsrecht</li> <li>Erfüllungsfrist</li> </ul>	§ 5b Z 1 - 4

**Achtung!**

Für Finanzdienstleistungen gibt es Sonderbestimmungen auf Grund des Fernabsatzgesetzes für Finanzdienstleistungen.

**Achtung!**

Online-Auktionen gelten nicht als Versteigerungen, daher besteht dafür keine Ausnahme. Das KSchG gilt inklusive Fernabsatzteil daher auch für Online-Auktionen!

Folgende Geschäfte sind von allen Informationspflichten generell und vom Rücktrittsrecht ausgenommen:

Ausnahme	Was gilt / was gilt nicht	§§ KSchG
<ul style="list-style-type: none"> <li>Hauslieferungen (Lieferung von Lebensmitteln, Getränken oder sonstigen Haushaltsgegenständen des tägl Bedarfs an den Wohnsitz, den Aufenthaltsort oder den Arbeitsplatz des Verbrauchers im Rahmen häufiger und regelmäßiger Fahrten; zB Online-Pizzadienst, Online-Supermarkt)</li> <li>Freizeitdienstleistungen (Dienstleistungen bezügl Unterbringung, Beförderung, Lieferung von Speisen und Getränken sowie Freizeitgestaltung, wenn der Zeitpunkt oder der Zeitraum der Erbringung der Dienstleistung bei Vertragsabschluss bereits fixiert wird; zB Hotelreservierung, Konzertkarten für ein bestimmtes Konzert - nicht hingegen ein Wahlabo; nicht die Monatskarte für das Fitnessstudio)</li> </ul>	<p>Es gilt zwar der Fernabsatzteil des KSchG, aber davon bleibt im Wesentlichen nur übrig:</p> <p><b>Es gilt:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die Erfüllungsfrist</li> </ul> <p><b>Es gibt kein(e)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>allgemeine Informationspflichten vor Vertragsabschluss</li> <li>schriftliche Bestätigungspflicht über Detailinformationen nach Vertragsabschluss</li> <li>Rücktrittsrecht</li> </ul>	<p>Definitionen § 5c Abs 4 Z1</p> <p>§ 5c Abs 4 Z2</p> <p>§ 5d Abs 3</p> <p>§ 5f Z 7</p>

**Ausnahme nur von der Bestätigungspflicht über Detailinformationen**

Ausnahme	Was gilt / was gilt nicht	§§ KSchG
<ul style="list-style-type: none"> <li>Dienstleistungen, die unmittelbar unter Einsatz eines Fernkommunikationsmittels erbracht werden, sofern sie auf einmal erbracht und über den Betreiber des Kommunikationsmittels abgerechnet werden; gemeint sind damit Mehrwertnummern. Hier muss der Kunde lediglich die Möglichkeit haben, eine geografische Anschrift jener Niederlassung des Betreibers zu erfahren, bei der er Beanstandungen vorbringen kann.</li> </ul>	<p>Es gilt der Fernabsatzteil des KSchG mit Ausnahme nur der Bestätigungspflicht über Detailinformationen, dh es gelten alle übrigen Bestimmungen, insbes <b>gilt:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die allgemeine Informationspflicht</li> <li>das Rücktrittsrecht; idR kommt allerdings die Ausnahme zur Anwendung, dass kein Rücktrittsrecht besteht, wenn mit der Dienstleistung vereinbarungsgemäß innerhalb von 7 Werktagen begonnen wird</li> <li>die Erfüllungsfrist.</li> </ul> <p><b>Es gibt keine:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Bestätigungspflicht über Detailinformationen</li> </ul>	<p>§ 5f Z 1</p> <p>§ 5d Abs 3 letzter Satz</p>

## Ausnahmen nur vom Rücktrittsrecht

Ausnahme	Was gilt / was gilt nicht	§§ KSchG
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Audio- oder Videoaufzeichnungen oder Software (zB CD, DVD, CD-R), sofern die gelieferten Sachen vom Verbraucher entsiegelt wurden</li> <li>• Waren, die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind</li> <li>• schnell verderbliche Waren oder Waren, deren Verfallsdatum bei einer Rücksendung überschritten würde (zB Lebensmittel, Kosmetika, Naturprodukte)</li> <li>• nach Kundenspezifikation angefertigte (zB maßgefertigte) oder auf die persönlichen Bedürfnisse des Kunden zugeschnittene Waren (zB Maßhemden, Maßmöbel)</li> <li>• einzelne Zeitungen und Zeitschriften (nicht jedoch Verträge über periodische Druckschriften und Abos)</li> <li>• Waren oder Dienstleistungen, deren Preis von der Entwicklung des Finanzmarktes abhängt, auf den der Unternehmer keinen Einfluss hat</li> <li>• Wett- und Lotteriedienstleistungen</li> </ul>	<p>Es gilt der Fernabsatzteil des KSchG mit Ausnahme nur des Rücktrittsrechts; es gelten also alle übrigen Bestimmungen, insbesondere</p> <p><b>gilt:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Erfüllungsfrist</li> <li>• die allgemeine Informationspflicht</li> <li>• die Belehrungspflicht über Detailinformationen.</li> </ul> <p><b>Es gibt keine:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Belehrungspflicht über das Nicht-Bestehen des Rücktrittsrechts, außer bei folgender Ausnahme:</li> </ul>	<p>§ 5f Z 1 - 6</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dienstleistungen, wenn mit der Ausführung vereinbarungsgemäß innerhalb von 7 Werktagen ab Vertragsabschluss begonnen wurde</li> </ul>	<p>Es besteht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Belehrungspflicht, wenn mit der Ausführung der Dienstleistung vereinbarungsgemäß innerhalb von 7 Werktagen ab Vertragsabschluss begonnen wurde.</li> </ul>	<p>§ 5d Abs2 Z1 § 5f Z 1</p>

Stand: Jänner 2007

Dieses Merkblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern - urheberrechtlich geschützt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-1010, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909,  
Burgenland, Tel. Nr.: 05 90907, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0, Kärnten, Tel. Nr.: 05 90904,  
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Tirol, Tel. Nr.: 05 90905-1111, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.